

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 17 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 28 Meßidor IX.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dies aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden, ohne dies hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

IX.

Anleitung für die Kantontagsatzungen.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath,

In Folge seines Beschlusses vom 2. Juli, und nach angehörttem Bericht seiner, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commission:

In Erwägung daß eines der wichtigsten Hindernisse, welches der Erreichung des vorhabenden Zweckes, Helvetien eine gute und dauerhafte Verfassung zu geben, im Weg stehen könnte, darinn bestünde: wenn an den bevorstehenden Kantontagsatzungen, bei Ausübung der beyden Haupvertretungen derselben, entweder in einem

ungleichen oder vollends in irgend einem unrichtigen Geist und Sinne gehandelt würde,

verordnet:

Es soll den auf nächstkünftigen 1. August sich versammelnden Cantonstagsatzungen für die ihnen aufgetragenen Geschäfte zur Anleitung ertheilt werden, was folgt:

1. Die helvetische Republik, obwohl in Cantone eingetheilt, bildet weiter, wie bisher seit der neuen Ordnung der Dinge, und ganz anders als unter dem ehemaligen Bundesystem, wesentlich nur einen Staat.

Je mehr Helvetien Eine Republik wird und bleibt, um so viel mehr muß dasselbe, und um so viel mehr müssen alle seine einzelnen Glieder, an innerer Kraft und Blüthe, so wie an äußerer Achtung und Sicherheit gewinnen. Alles hingegen, was diese Stärke des Ganzen mindern oder lähmen sollte, schwächt nicht nur die allgemeine Republik, sondern eben so gewiß jeden Kanton, jeden Bezirk, jede Stadt- oder Dorfgemeinde in Helvetien.

2. Wenn schon nicht überall mit ausgedrücktem Wort, so enthält deswegen nichts desto minder der vorzulegende neue Verfassungsentwurf im Ganzen und in allen seinen Theilen, jeden achten Grundsatz politischer und bürgerlicher Freyheit und Gleichheit; und damit: ewige Aufhebung aller ausschließlichen Souverainität einzelner Städte, Länder, Personen oder Familien, und die einzige Oberherrschaft des Gesetzes, auf der einen — auf der andern Seite: Gleichgewicht und Unterordnung der Gewalten, Verhütung allzu zahlreicher Volksversammlungen und jedes andern gefährlichen Missbrauchs der guten Sache der Freyheit, der ihren zahlreichen Feinden so willkommne Waffen zu ihrem Untergang lehrt.

3. Wer diese großen Wahrheiten je aus den Augen verliert, ist daher nicht geschickt, bei den bevorstehenden wichtigen Angelegenheiten heilsamen Rath zu ertheilen;



und wer durch Nede oder That sie vorsätzlich zu untergraben sucht, ist eben so sehr ein Feind jedes besondern, wie des allgemeinen Wohls anzusehen.

Auf Personen demnach, welche neben andern ersterlichen Eigenschaften, namentlich auch von obigen Grundsätzen wahrhaft und rein belebt sind, werden die bevorstehenden Cantonstagsitzungen, bey den zu der allgemeinen Nationaltagsitzung sowohl, als nachwärts bey den für ihren besondern Canton vorzunehmenden Wahlen, ihr vorzügliches Augenmerk richten.

Eben so werden diese Grundsätze, bey der Berathung und Festsetzung ihrer innern Cantonsorganisation, ihnen zum sichersten Leitstern dienen.

4. Dem Verfassungsentwurf zufolge, sollen hiernächst alle Mitglieder einer Cantonstagsitzung mit der Vollmacht ihrer Distrikte erscheinen, eine solche Cantonalorganisation abzuschliessen, um sie der allgemeinen Tagsitzung vorzulegen, und, zu ihrer Sanction, in die Acten derselben eintragen zu lassen.

5. Um aber solche Sanction zu erlangen, werden diese Organisationen, so verschieden sie sonst immer, jede den besondern Bedürfnissen ihres Cantons angepaft seyn dürfen, dennoch alle darin übereinstimmen müssen; daß sie nicht allein den in §§. 1 und 2 angeführten Hauptgrundsätzen, sondern hiernächst der durch den Verfassungsentwurf aufgestellten Centralgewalt, und dem vollzähligem Umfang aller Attribute derselben, auch nicht zum entferntesten Abbruche gereichen.

6. Alles, was demnach die Nationalsoverainität —

Alles, was das höhere Polizeywesen, d. h. die allgemeine Staatsaufsicht zu Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung und Ruhe —

Alles, was die für diese innere Ruhe sowohl, als für die äussere Sicherheit der Republik aufzustellende bewaffnete Macht —

Alles, was die (ost so verwickelten und nur von Einem allgemeinen Aug richtig zu überschauenden) Verhältnisse mit dem Ausland —

Alles, was den allgemeinen Zustand der Bürger, die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts und Verlusts-Eklärung desselben —

Alles, was die gleichförmige Organisation der bürgerlichen und Criminal-Rechtspflege (mit Ausnahme der Absaffung niederer Frevels- oder sogenannter Zuchtpolizeyordnungen)

Alles, was die Festsetzung dessenigen Antheils, welchen jeder Canton an die allgemeinen Staatsabgaben zu leisten hat. —

Alles, was die Verwaltung des Bergwerks-Münz-Posten-Mauth-Zoll- und Commerzwesens, des Vul-verhandels, des Stempels und aller andern eigentlichen Regalien betrifft —

Alles, was die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten (National-Universitäten und Academien.) —

Alles endlich, was die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen, und somit auch das weitere Schicksal der Klöster und Sistern in Helvetien angeht.

Alles dieses soll von den für die einzelnen Cantone zu entwerfenden Verwaltungsvorschriften nicht berührt, somit auch dort keine Behörden zu dem End aufgestellt, sondern vielmehr mit grösster Sorgfalt alles ausgewichen werden, was seiner Zeit die Centralgewalt in der Ausübung obgedachter sowohl als aller derjenigen Rechte und Attribute behindern möchte, welche noch weiter in dem 3ten Abschnitte des vorliegenden Verfassungsentwurfs ihr zugeeignet sind.

7. Dagegen zeigt die letzte Hälfte des 2ten Abschnitts dieses Entwurfs, nebst dem 4ten, wenn schon nicht ausführlich, dennoch deutlich genug, was hinwieder die wesentlichen Rechte und Attribute der künftigen Centralgewalt heissen und seyn sollen, nemlich:

a.) Die Vertheilung und Bezugswise der von der Centralgewalt bestimmten allgemeinen Staatsabgaben überhaupt, und der Grundabgaben insbesondere, wenn solche zu dem End vorzüglich beliebt werden sollten.

b.) Die Festsetzung der besonderen Bedürfnisse jenen Cantons, und der dem Charakter und der Neigung seiner Einwohner angemessnen, und somit leichtesten Mitteln, diese Bedürfnisse durch hinreichende Organanlagen zu befriedigen.

c.) Die Verwaltung der dem Staat zu unverzichtlichem Eigenhum zustehenden Nationalgüter jeder Art; dann der Domainen insbesondere, so wie auch der jedem Canton zudenenden Bodenzinsen und Zehnten — welche beyde letztern, nebst dem erwähnten Domainen-Extrag, zu Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit, zum Unterhalt und Neuffnung endlich der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeden Cantons, namentlich angewiesen sind.

d.) Der Abschluss so geheißner Zuchtpolizeyordnungen (deren Vollstreckung aber seiner Zeit durch die Centralgewalt, mit dem ganzen übrigen Gerichtswesen in die nöthige Übereinstimmung zu bringen ist) ist schon oben [§. 6.] Erwähnung gethan worden;

g. Wenn nun die Kantontagsfassungen den obbestimmten Umfang sowohl, als hinwieder die Schranken der Cantonalorganisation richtig ins Auge fassen, und unverwandt darinn behalten, so wird jede derselben die für ihren Kanton erforderlichen Verwaltungsvorschriften darnach zu entwerfen bemüht seyn.

Der geschätzende Rath masset sich keineswegs an, seinen zu diesem wichtigen Geschäfte berufenen Mitbürgern einige gesetzliche Vorschrift zu ertheilen. Aber seinen gegen das Vaterland noch aufzuhbenden besondern theuren Pflichten hält er es allerdings gemäß, denselben einige seiner wesentlichsten Gesichtspunkte hierüber zu eröffnen.

I. Im Allgemeinen

a.) Wird es vor allen Dingen erforderlich seyn: die Natur, die Besigkeiten, und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Behörden, überall so deutlich und dagegen so einfach wie möglich, zu bestimmen.

b. Hiernächst die Anzahl und die Besoldung der Beamten mit republikanischer Sparsamkeit festzusetzen, und

c. endlich, in Absicht auf die Cantonsrepresentantschaft zu künftigen allgemeinen Tagsatzungen sowohl, als zu Beschreibung derjenigen Aemter, welche in jedem Kanton zu seiner innern Verwaltung nöthig zu seyn erachtet werden, diejenige Wahlart und Weise ausfindig zu machen, bei welcher die Freyheit des helvetischen Volkes mit dem wahren Zwecke dieser Wahlen sich am unzweideutigsten vereinbaren läßt.

Das die ersten Cantonal-Wahlen erst alsdann vorzunehmen sind, nachdem die Cantonalorganisationen von der allgemeinen Tagsatzung die Euroquistirung werden erhalten haben, versteht sich von selbst.

II. Im besonderen:

a. Zur fernern Eintheilung jeden Cantons in Bezirke, weiset schon der vorliegende Verfassungsentwurf selber an. Wo aber je eine Veränderung der gegenwärtigen Gränzen dieser Bezirke in einem Kanton für nöthig erachtet würde, da wird eine Erweiterung derselben in verschiedenen Rücksichten zuträglicher, als ihre noch mehrere Zerstücklung, und um so viel ratsamer sehn, weil nur alsdann zu hoffen steht, daß eine solche neue Eintheilung mit derjenigen in Uebereinstimmung gebracht werden kann, welche seiner Zeit die Centralgewalt im Absicht auf das Gerichtswesen in Helvetien festzusetzen gutfinden wird.

b.. An den Namen der in jedem Kanton auszustellenden Behörden ist wohl sehr wenig gelegen. Desto mehr; daß durch eine jede derselben irgend ein trifft-

ger Zweck, und durch sie alle ihr Gesamtzweck, daß wahre Wohl des Cantons und seiner Bürger, ohne Nachtheil des helvetischen Vaterlands am sichersten erreicht werde; daß sie endlich neben ihrem verfassungsmässigen Verhältniß zu der allgemeinen Republik, noch durch jedes wahrhaft nützliche, freiwillige, aber nur desto festere Band, sich an diejenige Gewalt anschließen, welche über das Ganze wacht.

c. Zwei solcher Behörden scheinen uns indessen, neben den Vorsteuerschaften der Gemeinden, zu Erziehung jenes Gesamtzweckes in jedem Kanton gleich wesentlich erforderlich zu seyn: Eine nemlich, welche die nöthigen Cantonalverordnungen erläßt, und eine andere, welche dieselben vollzieht. Ohne einiges Bedenken kann dieser letzteren auch das ganze Verwaltungsfach, so wie dasjenige der Finanzen in erster, und in minder wichtigen Fällen in endlicher Instanz überlassen werden.

Sehr zahlreich darf das Personale dieser Behörden nicht seyn. Auch nur wenige gute Köpfe erliegen weit seltener unter der Last ihrer Geschäfte, als unter der Pein des langsamten Ganges derselben in großen Versammlungen.

d. Da das freye helvetische Volk überall in seinen Stadt oder Dorfgemeinden seine Gemeindesieher selbst aus seiner Mitte best, so dürfen vielleicht in Absicht auf die höhern Stellen, nicht ohne großen Vortheil, solche Einrichtungen getroffen werden; zu folge welchen, sey es nun ein Vorschlag oder die endliche Auswahl den ersten überlassen, der Vorschlag aber auch vorerst durch eine der oben Cantonalbehörden bereinigt, und es somit den einen oder den andern um so viel leichter gemacht würde, aus allen guten Bürgern nur die besten zu wählen.

e. Unabänderliche Fortdauer in Stellen und Aestern kann und wird bey den Cantonalbehörden, so wangi als bey denen der Cantonalgewalt, durchaus nicht — aber eben so wenig die Abänderung einer ganzen Behörde auf einmal — und selbst die Verbindlichkeit, den gesetzlich Ausgetretenen nicht wieder neu zu wählen, kaum statt finden dürfen.

f. Die Hauptgrundätze derseligen Bedinge, unter welchen ein Bürger zu National- sowohl als zu Cantonalämtern wählen und gewählt werden darf, sind in dem 5ten Abschn. des Verfassungsentwurfs so deutlich angegeben, daß solche keiner näheren Erläuterung bedürfen, als daß unter den erwähnten Bedingen die Errichtung einer Abgabe nicht eben ohne Ausnahme erforderlich sey, sondern dem gesamten Staat unent-

geldlich geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, jetzt und in Zukunft, gar wohl dafür gelten dürfen. Für wichtig hieben halten wir die Bemerkung: daß wenn die in erwähntem Abschnitt angeführten Stimm- und Wahlfähigkeits-Bedinge, einzig auf Alter, Eigenthum oder in Ermangelung desselben, auf irgend einen unabhängigen Broderiverb sich beziehen — dennoch solches andere künftige auf ein höheres Ziel lenkende Vorschriften, in Absicht auf die Eigenschaften der Wählbaren, gar nicht ausschließe, sondern solche vielmehr vorauszusehen scheine. Hierher würde z. B. eine wohl abgewogene und gegen anderweitige Missbräuche verwahrte Stufenfolge der Aemter — so vielleicht, nach einem gewissen Zeitpunkt, ein in höheren Bildungsanstalten erhaltener und erprobter Unterricht u. s. f. gehören — von nun aber, und zu jeder Zeit, werden für höhere Stellen gründliche Wissenschaft und Erfahrung — für jedes Amt aber, Furcht vor Gott und keine andere Furcht, sittliche Rechtschaffenheit und prunkloser Gemeinsinn, die unentbehrlich erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden, vor dem Richterstuhl des Gewissens ihrer Wähler seyn.

g. Neben den Cantons-Hauptbehörden dürfen vielleicht sehr wenige, aber wohlgeordnete Dicasterien (Kammern, Commissionen), zumal für die einfacheren Bedürfnisse mehrerer unsrer Cantone einsweilen hinreichend seyn. Die Arbeiten derselben, in große Fächer verwandter Gegenstände abgetheilt, ist auch hier unendlich nützlicher, als ihre Zahl ohne Noth zu vervielfältigen. Eine Nomenklatur solcher Kammern würde in gegenwärtiger allgemeiner Anleitung zwecklos seyn. Nur einer einzigen müssen wir insbesondere erwähnen. Sollte es nicht bey der schönen Anstalt der Erziehungsräthe in ihrer ictigen, weniger Vervollkommenung bedürftigen Organisation ohne weiterers sein gänzliches Verbleiben haben? Auf jeden Fall aber werden die bevorstehenden Cantonaltagssitzungen bey Fortsetzung dieser oder Aufstellung irgend einer ähnlichen, die größte Angelegenheit unsrer Mitwelt und Nachwelt verwaltenden Behörden, eines ihrer ersten Augenmerke darauf richten: daß die wirklich bestehenden Gymnasien und Schulen jeden Cantons und das meist ohnehin so kärgliche Loos ihrer Lehrer, wenigstens keinen noch größern Schaden nehmen, bis solche einst in glücklicheren Tagen, je nach den örtlichen Kräften und Bedürfnissen verbessert, und mit höheren, allgemeinen Nationalanstalten in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden können.

h. Endlich scheint uns eine genaue Bestimmung derjenigen Stellen vomöthen zu seyn, welche dem zten Abschn. des Verfassungsentwurfs zufolge in jedem Canton

- 1) über die von dem Senat vorgelegten Gesetzes-Vorschläge zu entscheiden —
- 2) auf die außerordentliche Zusammenberufung einer allgemeinen Tagsatzung anzutragen, oder den diesfälligen Antrag anderer Cantone zu beruhilen — und
- 3) in Streitigkeiten mit andern Cantonen die diesfällige Rechtshandlung zu führen hätten; welches aber, der biedern Weisheit der Vorwelt gemäß wohl niemals anders, als nach gänzlich erschöpfter Minne, geschehen dürfte.
- 9) Vorstehendes soll gedruckt, in der ersten Sitzung der bevorstehenden Cantonstagsitzungen öffentlich verlesen, und jedem Mitglied derselben ein Exemplar zugesellt werden.

Kleine Schriften.

Dissertatio inauguralis medico-obstetricia — de placentalium in utero post partum remansarum curatione therapeutica ac manuali certis solidisque artis principiis et observationibus superstructa. Quam consensu grat. Ord. Medic. pro gradu doctoris summisque in utraque medicina honoribus juribus et privilegiis legitime abhinc jam impetratis a. d. 15. Mart. 1798 eruditorum examini subjicit Joann. Henr. Oberteuffer, Herisavia-Helvetus. 8. Jenæ typ. Göpferdtii. S. 58.

Die Schrift erschien zu Anfang dieses Jahrs. Der geschickte und talentvolle Verfasser ist bereits seit 3 Jahren die Arzneikunde in seinem Vaterland aus. Seine Probeschriß ist reich an eigenen und an väterlichen Erfahrungen und Beobachtungen.

Dissertatio inauguralis medica sistens cogitata quædam de Vaccinis, quam ex auctor. gratioli medicorum ordinis in alma Academia patria pro summis in medicina honoribus rite consequendis publico eruditorum examini subm. Melchior Huber Phil. D. Coll. Med. Pagi Basil. Membr. et Secr. ad d. 14 Julii 1801. 4. Basileæ typ. J. Deckeri. S. 20.

Der Bf. sieht die Kuhpockenimpfung für eine eben so wichtige als wohltätige Erfindung an, und wünscht ihre allgemeine Verbreitung mit Vorsicht jedoch und unter ärztlicher Aufsicht. Er macht hierfür zweckmäßige Vorschläge.